LA-Regio Kliniken

I N F O R M A T I O N S P F L I C H T

B E I D E R E R H E B U N G P E R S O N E N B E Z O G E N E R D A T E N

gemäß Art. 13 DSGVO für den **ambulanten Bereich**

Sehr geehrte Patienten,
sehr geehrte gesetzliche Vertreter,

im Rahmen der Behandlung bzw. Versorgung ist es erforderlich, personenbezogene und medizinische Daten der zu behandelnden (betroffenen) Person und ggf. ihrer gesetzlichen Vertretung zu verarbeiten. Da die Vorgänge sowohl innerhalb unserer Klinik als auch im Zusammenspiel mit weiteren an der Behandlung beteiligten Personen und Institutionen des Gesundheitswesens nicht leicht zu überblicken sind, haben wir die nachfolgenden Informationen zusammengestellt.

Wer ist für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich?

Verantwortlicher gem. Art. 4 Nr. 7 DGSVO

LA-Regio Kliniken gKU AdöR des Landkreises und der Stadt Landshut, Grillparzerstr. 9 in 84036 Landshut

Vorstände: Judith Angerer, Jakob Fuchs, André Naumann

Datenschutzbeauftragte der LA- Regio Kliniken

Der Krankenhausträger hat für die einzelnen Klinikstandorte eigene Datenschutzbeauftragte bestellt:

Klinik Landshut-Achdorf, Klinik Vilsbiburg, Schlossklinik Rottenburg, Hospiz Vilsbiburg

Ingrid Eberl	datenschutz.AVR@la-regio-kliniken.de

Klinik Landshut-Mitte

Christine Werner	datenschutz.mitte@la-regio-kliniken.de

Kinderklinik St. Marien

Madlin Helle	datenschutz.stmarien@la-regio-kliniken.de

Warum und wofür werden meine personenbezogenen Daten verwendet?

Verarbeitungszwecke

Im Rahmen der Behandlung werden personenbezogene Daten über die zu behandelnde Person, ihr sozialer Status sowie die für die Behandlung notwendigen medizinischen Daten verarbeitet, d.h. erhoben, erfasst, gespeichert, abgefragt, genutzt, übermittelt. Insgesamt spricht man von der ,,Verarbeitung'' der Daten. Diese Verarbeitung ist nur möglich, wenn eine gesetzliche Grundlage dies vorschreibt bzw. erlaubt oder eine Einwilligung des Patienten bzw. gesetzlichen Vertreters vorliegt.

Für eine bestmögliche Versorgung sind dabei insbesondere Verarbeitungen Ihrer Daten aus präventiven, diagnostischen, therapeutischen, kurativen und auch nachsorgenden Gründen erforderlich. Neben den medizinischen Daten ist ebenso die Aufnahme der Personalien der zu behandelnden Person notwendig (Ausnahme: ausschließlich die Fälle der vertraulichen Geburt). Denn neben den zuvor beschriebenen patientenbezogenen Verarbeitungen bedarf es auch einer verwaltungsmäßigen Abwicklung der Behandlung (Abrechnung, Controlling, Rechnungsprüfung sowie ggf. Geltendmachung, Ausübung sowie Verteidigung von Rechtsansprüchen usw.). Im Falle der Umsetzung von Forderungsrealisierungen werden wir uns an die zuständigen Behörden wenden (Melderegisterauskunft). Im Zuge dessen kann auch die Hinzuziehung einer weiteren Stelle notwendig sein. Die LA-Regio Kliniken arbeiten mit folgenden Partnern diesbezüglich zusammen: Creditreform München, Ganzmüller, Groher & Kollegen KG (Machtlfinger Straße 13, 81379 München), KDJ Rechtsanwälte Kourim, Dyk und Jais (Altstadt 20, 84028 Landshut) sowie Wilhelm Märkl (Luitpoldstraße 4, 84034 Landshut).

Ferner erfolgen Datenverarbeitungen zu Zwecken der Ausbildung, der Fort-, und Weiterbildung von Ärzten und von Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens, zur Qualitätssicherung, zur Förderung der Patientensicherheit, zu statistischen Zwecken sowie zur medizinischen, zur rehabilitativen und zur pflegerischen Forschung oder zu gesetzlich vorgesehenen Meldepflichten (z.B. an die Polizei aufgrund des Melderechts, an staatliche Gesundheitsämter aufgrund des Infektionsschutzgesetzes, an Krebsregister) sowie nicht zuletzt aus Gründen der Betreuung und Wartung von IT-Systemen und Anwendungen usw.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung

Die Grundlage dafür, dass der Krankenhausträger die Daten datenschutzrechtlich verarbeiten darf, ergibt sich hauptsächlich daraus, dass er für die Versorgung und Behandlung von Patienten zuständig ist. Auf dieser Grundlage gibt es unterschiedliche Gesetze und Verordnungen, die eine Verarbeitung der Daten erlauben. Genannt ist hier insbesondere die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) u.a. Art. 6, 9 DSGVO, die ausdrücklich regelt, dass Daten von Patienten verarbeitet werden dürfen. Daneben finden sich weitere Grundlagen im deutschen Recht, etwa im Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V), z.B. §§ 115a, 115b, 115e und 116 SGB V, im Krankenhausentgeltgesetz

§ 21 KHEntgG, im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), insbesondere § 22 BDSG, dem bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG) und dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in den §§ 630 ff. BGB, die eine Verarbeitung der Daten voraussetzen. Daneben sind Verarbeitungen auch in Fällen zulässig, in denen Sie uns Ihre Einwilligung erklärt haben.

Verhältnismäßigkeit

Die Erhebung, Verarbeitung und Weiterleitung aller Patientendaten stehen unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sämtliche Mitarbeitenden der LA-Regio Kliniken, die damit befasst sind, unterliegen der Schweigepflicht, soweit sie nicht explizit durch den Patienten oder gesetzlichen Vertreter entbunden werden.

Von wem erhalten wir diese Daten?

Die entsprechenden Daten erheben wir grundsätzlich, sofern möglich, beim Patienten bzw. dessen gesetzlichen Vertreter selbst. Teilweise kann es jedoch auch vorkommen, dass wir von anderen Krankenhäusern, die etwa die Erst-/Vorbehandlung durchgeführt haben, von niedergelassenen Ärzten, Fachärzten, Medizinischen Versorgungszentren (sog. MVZ) usw. entsprechende personenbezogene Daten erhalten. Diese werden in unserem Krankenhaus im Sinne einer einheitlichen Dokumentation mit den übrigen Daten zusammengeführt.

Wer bekommt welche Daten?

Mögliche Empfänger

Die Daten werden im Rahmen der Zweckbestimmung unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen bzw. etwaiger vorliegender Einwilligungserklärungen erhoben. Die an der Behandlung beteiligten internen und externen Personen und Einrichtungen haben im hierfür erforderlichen und gesetzlich zulässigem Umfang Zugriff auf die Daten. Dazu zählen z.B. Ärzte anderer Abteilungen, die an einer fachübergreifenden Behandlung teilnehmen, die Verwaltung, die die Abrechnung der Behandlung vornimmt oder Dienstleister, z.B. im Rahmen von organisierten Transporten.

Zudem kann es notwendig sein die Daten an weitere Dritte zu übermitteln. Dazu zählen insbesondere: gesetzliche bzw. private Krankenkassen und -versicherungen, öffentliche Stellen als Kostenträger (z. B. Sozialämter bei Asylbewerbern oder anderen Leistungsberechtigten), Unfallversicherungsträger, weiter-, nach- bzw. mitbehandelnde Ärzte, (z.B. Hausärzte, weitere Fachärzte), andere Einrichtungen der Gesundheitsversorgung oder Behandlung, Rehabilitationseinrichtungen, Pflegeeinrichtungen, externe Datenverarbeiter (sog. Auftragsverarbeiter), Seelsorge usw.

Die Daten werden von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet. Dieses Fachpersonal unterliegt entweder dem sog. Berufsgeheimnis oder einer Geheimhaltungspflicht. Der vertrauliche Umgang mit den personenbezogenen Daten wird gewährleistet.

Welche Daten werden im Einzelnen übermittelt?

Sofern Daten übermittelt werden, hängt es im Einzelnen vom jeweiligen Empfänger ab, welche Daten dies sind. Bei einer Übermittlung gem. an die Krankenkasse handelt es sich zum Beispiel um folgende Daten:

- Name des Versicherten, Geburtsdatum, Anschrift, Krankenversichertennummer, Versichertenstatus,
- Tag, Uhrzeit und Grund der Behandlung
- Datum und Art der jeweils im Krankenhaus durchgeführten Operationen und sonstigen Prozeduren,
- für die Behandlung maßgebliche Haupt- und Nebendiagnosen,
- Angaben über die im jeweiligen Krankenhaus durchgeführten Rehabilitationsmaßnahmen sowie Aussagen zur Arbeitsfähigkeit und Vorschläge für die Art der weiteren Behandlung mit Angabe geeigneter Einrichtungen.

Behandlung aufgrund ästhetischer Operationen, Tätowierungen oder Piercings

Für den Fall, dass eine Krankheit vorliegt, für die der Verdacht besteht, dass sie Folge einer medizinisch nicht indizierten ästhetischen Operation, einer Tätowierung oder eines Piercings ist, muss auch diesbezüglich eine Meldung an die Krankenkasse erfolgen.

Wahrnehmung berechtigter Interessen des Krankenhausträgers

Sofern der Krankenhausträger zur Durchsetzung seiner Ansprüche gegen Sie selbst oder Ihre Krankenkasse gezwungen ist, anwaltliche oder gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, da die vom Krankenhausträger gestellte Rechnung nicht beglichen wird, muss der Krankenhausträger (zu Zwecken der Rechteverfolgung) die dafür notwendigen Daten zu Ihrer Person und Ihrer Behandlung offenbaren.

Übermittlung an Drittländer

Bei einzelnen Medizingeräten bzw. Medizinverfahren kann es im Rahmen der Fernwartung zu einem Datenaustausch mit Drittländern, wie z.B. dem Vereinigten Königreich kommen, für die durch einen Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission (Art. 45 Abs. 1 DSGVO) ein dem EU-Standard gleichwertiger Datenschutz attestiert wurde oder z.B. den USA, wobei für solche Übermittlungen der Abschluss der neuen EU-Standardvertragsklauseln (Art. 46 Abs. 2 lit. c DSGVO) ein angemessenes Schutzniveau garantiert.

Weitere Informationen für die ambulante Behandlung

Wunddokumentation

Wir weisen Sie darauf hin, dass zur medizinischen Dokumentation Fotos von z.B. Wunden erstellt werden können und diese Teil der Patientenakte sind.

Übersetzungshilfen

Sofern Patienten oder gesetzliche Vertreter nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen und keine geeignete Übersetzungsperson mitgebracht wird, kann das Klinikpersonal in Einzelfällen auf digitale Übersetzungstools (z. B. Apps oder webbasierte Dienste) zurückgreifen, um die Kommunikation zu unterstützen. Dies erfolgt ausschließlich zur erleichterten Verständigung im Behandlungsalltag.

Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI)

In den LA-Regio Kliniken gKU werden in ausgewählten Bereichen digitale Anwendungen mit Unterstützung von Künstlicher Intelligenz (KI) eingesetzt. Dies betrifft beispielsweise administrative Prozesse, wie die Optimierung der Abrechnung, sowie einzelne medizinische Verfahren und Geräte. Die letztendliche Entscheidung wird immer durch qualifiziertes Fachpersonal getroffen.

Elektronische Patientenakte (ePA)

Gemäß §§ 346 ff. SGB V sind wir verpflichtet, bestimmte medizinische Informationen unaufgefordert in die Elektronische Patientenakte zu übernehmen. Für unter 15-jährige Patienten sieht eine Richtlinie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung eine Ausnahmeregelung vor, wenn erhebliche therapeutische Gründe oder eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen.

Die ePA ist eine Akte, die alleine der Verantwortung des Patienten bzw. des gesetzlichen Vertreters unterliegt. Dies bedeutet, dass allein Sie darüber entscheiden, ob Informationen in der ePA gespeichert werden, wer diese einsehen und darauf zugreifen darf und ob Informationen gelöscht werden.

Sofern Sie bereits die ePA nutzen, teilen Sie uns dies bitte mit. Wir werden einige Informationen der aktuellen Behandlung, die besonders wichtig sind, in der ePA speichern. Dazu müssen Sie uns nicht auffordern. Wir erledigen dies automatisch für Sie. Dies betrifft unter anderem folgende Informationen des aktuellen Aufenthalts / der aktuellen Behandlung:

- Daten zu Laborbefunden
- Befundberichte aus bildgebender Diagnostik
- Befundberichte aus ärztlicher Untersuchung und Maßnahmen sowie
- Entlassbriefe / Arztbriefe.

Dasselbe gilt, wenn uns Informationen aus vorangegangenen Behandlungen in unserer Einrichtung vorliegen und es uns im Hinblick auf die weitere medizinische Versorgung sinnvoll erscheint, diese ebenfalls in der ePA zu speichern.

Darüber hinaus haben Sie Anspruch auf:

- die Befüllung der ePA mit weiteren Daten, sofern diese Daten in der konkreten aktuellen Behandlung durch uns erhoben wurden und in elektronischer Form vorliegen (§ 347 Abs. 4 Satz 4 SGB V)
- die Änderung der hinterlegten Notfalldaten (§ 349 Abs. 3 Satz 4 SGB V)
- Aktualisierung des hinterlegten Medikationsplanes (§ 349 Abs. 5 SGBV).

Sollten Sie eine Übermittlung und Speicherung der Informationen in der ePA nicht wünschen, werden wir diese selbstverständlich nicht vornehmen. Bitte teilen Sie uns dies, vorzugsweise beim entsprechenden Absatz auf der Datenschutzerklärung, mit. Wir weisen insbesondere auf dieses Widerspruchsrecht in Bezug auf besonders sensible Daten wie psychische Erkrankungen, sexuell übertragbare Infektionen sowie Schwangerschaftsabbrüche hin.

Wir weisen zudem auf Folgendes hin: Sollten Informationen auf der ePA zum Zeitpunkt der Aufnahme in unsere Einrichtung nicht für uns sichtbar sein, da der Zugriff beschränkt wurde, können wir diese im Behandlungsprozess nicht berücksichtigen. Auch über ein nachträgliches Sichtbarmachen erhalten wir keine Benachrichtigungen.

Weitere Informationen zur ePA erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.

Manager Doctolib Siilo

Die LA-Regio Kliniken nutzen diesen Messenger als sicheren, datenschutzkonformen Kanal für den Austausch per Instant Messaging, zur Erleichterung der Kommunikation zwischen medizinischen Fachkräften.

Wo und wie lange werden Daten gespeichert?

Papiergestützte Dokumentation und elektronische Datenverarbeitung

Die personenbezogenen Daten werden sowohl in papiergestützten Patientenakten als auch in elektronischer Form dokumentiert und verarbeitet. Die Kliniken sind an ein Krankenhausinformationssystem angeschlossen, in dem die im Rahmen der Behandlung erhobenen Daten verarbeitet werden. Dies umfasst insbesondere medizinische Befunde, Diagnosen, Behandlungsdokumentationen sowie organisatorische Daten.

Speicherdauer

Der Krankenhausträger ist gem. § 630f Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) dazu verpflichtet, eine Dokumentation über die Behandlung zu führen. Dieser Verpflichtung kann der Krankenhausträger in Form einer in Papierform oder elektronisch geführten Patientenakte nachkommen. Diese Patientendokumentation wird auch nach Abschluss der Behandlung gemäß gesetzlicher Bestimmungen verwahrt. Die Aufbewahrungsfristen werden durch spezielle gesetzliche Regelungen definiert, z.B. das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG), die Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO), das Transfusionsgesetz (TFG) und viele mehr. Weiterhin sind Krankenhäuser dazu berechtigt Patientenakten aus Gründen der Beweissicherung bis zu 30 Jahre lang aufzubewahren. Dies folgt daraus, dass Schadensersatzansprüche, die Patienten gegenüber dem Krankenhaus geltend machen, gemäß § 199 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) spätestens nach 30 Jahren verjähren. Aus diesem Grunde wird die Patientenakte bei den LA-Regio Kliniken bis zu 30 Jahre lang aufbewahrt.

Das Krankenhaus speichert die Telefonverbindungsdaten zu Abrechnungszwecken bis zu 90 Tage.

Zustimmung des Patienten bzw. gesetzlichen Vertreters

Einwilligungen

Im Rahmen der ambulanten Behandlung erhalten der Patient bzw. sein gesetzlicher Vertreter eine separate Datenschutzeinwilligung. Auf Basis der dort angekreuzten Optionen wird ausdrücklich das Einverständnis mit der entsprechenden Datenverarbeitung durch die LA-Regio Kliniken sowie ggf. mit den notwendigen Weiterleitungen der im Krankenhaus gespeicherten Information erklärt.

Widerruf erteilter Einwilligungen

Wenn die Verarbeitung der Daten auf einer Einwilligung beruht, die Sie dem Krankenhausträger gegenüber erklärt haben, dann steht Ihnen das Recht zu, Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Diese Erklärung richten Sie bitte schriftlich an den Krankenhausträger. Einer Angabe von Gründen bedarf es dafür nicht. Ihr Widerruf gilt ab dem Zeitpunkt zu dem dieser dem Krankenhausträger zugeht. Er hat keine Rückwirkung. Die Verarbeitung der Daten bis zu diesem Zeitpunkt bleibt rechtmäßig.

Welche Rechte haben Sie?

Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung usw.

Ihnen stehen sog. Betroffenenrechte zu, d.h. Rechte, die Sie als im Einzelfall betroffene Person ausüben können. Diese Rechte können Sie gegenüber dem Krankenhausträger geltend machen. Sie ergeben sich aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und umfassen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie das Recht auf Widerspruch gegen unzumutbare Datenverarbeitung (Art. 21 DSGVO).

Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde wegen Datenschutzverstößen

Unabhängig davon, dass es Ihnen auch freisteht, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtlich nicht zulässig ist. Dies ergibt sich aus Art. 77 EU-Datenschutz-Grundverordnung. Die Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde kann formlos erfolgen an:

Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz (BayLfD)
Prof. Dr. Thomas Petri
Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München
Adresse: Wagmüllerstraße 18, 80538 München
Telefon: 089 212672-0
Telefax: 089 212672-50
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de
Internet: https://www.datenschutz-bayern.de

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Ihr Datenschutz Team der LA-Regio Kliniken

Weitere Informationen finden Sie auch auf https://www.la-regio-kliniken.de/datenschutz